

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 11 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 22 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 25. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Berichte der Petitionencommission.)

3. Hs. Heinrich Aepli von Maur, Distr. Uster, Cant. Zürich, der um eine Handänderungsgebühr von Fr. 44 Bg. 8 angesucht wird, bittet aus mehreren Comiserationsgründen um Nachlass derselben oder wenigstens um Zahlungstermin. Wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Die Gemeinde Mönznau, Distr. Kuswyl, Cant. Luzern, legt den Theilungsplan ihrer Allment zur Genehmigung vor. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

5. Das Cantonsgericht Bern stellt vor, wie das eines Theils seine Glieder neuerdings um 8, der öffentliche Ankläger um 9, und sein Secretär um 20 Monate mit ihren Besoldungen im Rückstand sich befinden, anders Theils das die allgemein bestimmten Entschädigungen für die Cantonsgerichte mit ihren Arbeiten durchaus nicht im Verhältniß seyn, und bittet sowohl um Verfügungen, das diese Rückstände möchten nachgetragen, als aber das auf die Zukunft den mehrbeschäftigten Cantonsgerichten der grössern Cantone eine verhältnißmäßig grössere Entschädigung möchte festgesetzt werden. Euere Commission, welcher bekannt ist, das so wie einige andere Cantonsgerichte, auch das von Bern, zu Fertigung der zahlreichen Menge von Civil- und Criminalgeschäften, bis auf fünfmal wöchentlich sich versammelt; das nebst dem die Instruction der Criminalprozeduren, die ihm zukommt, immerhin mehreren Gliedern viele Zeit raubt; das sofort beynabe alle Glieder desselben, ihren beständigen Wohnsitz an dem Hauptort haben aufschlagen und daselbst in grossen Kosten leben müssen, kann zwar das doppelte Begehren dieses Cantonsgerichts nicht anders als in der höchsten

Billigkeit begründet finden, und muß bedauern, das die Finanzlage der Republik die Vollziehung hindert, die richtige Bezahlung der Beamten mit Genauigkeit zu erquiren, und das die Gesetze über die Besoldung der Beamten sogar keine Rücksicht auf das Maas der Geschäfte eines jeden, nehmen; allein, da letzterer Umstand mit einer ganz neuen Organisation aller Gewalten in der unmittelbarsten Verbindung steht, und diese erst mit einer neuen Verfassung Platz greifen kann, das erstere Begehren dann eine Vollziehungssache betrifft, so kann euere Commission auf nichts anders antragen, als in letzterer Beziehung die Petition des Cantonsgerichts mit Empfehlung, derselben sobald möglich zu entsprechen, an den Vollziehungsrath gelangen zu lassen. Angenommen.

6. Die Gemeinde Gempen, Distr. Dornach, bittet neuerdings um Nachlass der Zehnden, oder Einschlagsgelder, oder aber wenn dieses nicht Platz haben könnte, das wegen ihrer besondern Lokalität das Geschäft durch Sachkundige an Ort und Stelle untersucht werden möchte. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

7. Johann Gaugler von Gempen, Distr. Dornach, bittet, gestützt auf einen Armuthschein, um Nachlass oder mehrere Gestüdnung zu Bezahlung des Bodenzinses von 1800.

Da die Petition an den Vollz. Rath gerichtet und wahrscheinlich nur aus Versehen dem Umschlag der vorigen Petition einverleibt worden ist, so wird dieselbe lediglich der Vollziehung zu überweisen seyn. Angen.

8. Die Eigenthümer mehrerer lebendfreyer Höfe in den Distrikten Langenthal und Niederemmenthal stellen den Nachtheil vor, den sie durch die gesetzlichen Verfügungen über den Zehnden erlitten, und verlangen, das entweder der Zehnden wieder in Natura gestellt oder nach einem gerechten Verhältniß losgekauft, dennzumal

aber die Petenten für den erlittenen Schaden entschädigt werden. Wird auf den Kanzleytisch gelegt.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räte! In einer Bittschrift der Gebrüder Anton und Ludwig Blanchenay, wohnhaft zu Vivis, die wegen Unförmlichkeit nicht in Betrachtung genommen werden konnte, beschwerten sich diese Bürger, daß ihr seit 3 1/2 Monat wegen revolutionairen Vergehen im Leman verhafteter Schwager, Jules Henry Warnery von Morsee, nur einmal verhört worden sey, während er sich in einer niedern und wahrscheinlich ungesunden Gefangenschaft eingeschlossen finde, die tiefer als der Boden liege und vielleicht nicht 25 Quadratfuß halte. Der gesetzgebende Rath glaubt sich nun verpflichtet, ungeachtet er über diese Vorstellung nicht eintreten konnte, Ihnen B. Vollz. Räte, von dieser Anzeige Nachricht zu geben, mit der Einladung, über die Wahrheit derselben Berichte einholen zu lassen, und im Fall die Sache sich also erfinden sollte, zu verfügen, daß der Verfolg der angehobenen hier einschlagenden Prozeduren beschleunigt und die Verhafteten unterdessen keiner unnöthigen Strenge ausgesetzt werden, wenn Sie B. Vollz. Räte nicht vorziehen würden, dem gesetzg. Rath über gedachte Vergehen eine allgemeine und unbedingte Amnestie vorzuschlagen. Bey allfälliger Nichterwähnung der oben angeführten Thatsachen aber, werden Sie B. Vollz. Räte, den betreffenden Behörden die gebührende Genugthuung zu verschaffen wissen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeikommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Municipalität und Gemeinderath von Blouay, Distr. Vivis, bitten in beehligender an Sie gerichteten Zuschrift, daß sie bevollmächtigt werden mögen, eine fortgesetzte Steuer auf die Gemeindsgüter ihres Bezirks zu legen, so wie sie ihr von der vorigen Regierung bewilligt worden, um die Strasse von Vivis nach Blouay und von hier nach Tigere zu verbessern und zu unterhalten. Der Vollz. Rath glaubt diese Bitte um so eher unterstützen zu sollen, da die Thatsachen, worauf dieselbe sich gründet, von der Cantonsverwaltung und dem Chaussee-Inspektor bestätigt sind.

Der Vollz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Dekretsvorschlag, der die deutsche Abfassung der §§. 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs, der französischen conform macht, nichts zu bemerken habe. Die 2te Berathung wird vertagt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie übersenden dem Vollz. Rath mit Ihrer Botschaft vom 7. d. die Bittschriften der Gemeinden Gempen und Seewen im Distr. Dornach, Cant. Solothurn, nebst mehreren Belegen, mit der Einladung, hierüber nach Vorschrift der bereits vorhandenen Gesetze und Beschlüssen zu verfügen und der Verm. Kammer von Solothurn das Angemessene aufzutragen.

Da Sie aber dieser Einladung einen vorläufigen Entscheid über den Gegenstand jener Bittschriften beifügen, welcher dem Vollz. Rath mit dem Geist der hierüber erlassenen Gesetze nicht ganz übereinzustimmen scheint, so glaubt er Ihnen deswegen einige Bemerkungen machen zu müssen.

Sie betrachten B. G. die Einschlagszins, von welchen hier die Rede ist, als eigentliche ablösbare Bodenzins, für welche das Gesetz vom 31. Jenner 1804 keine Ausnahme festsetzt und die mithin unter dem Dispositiv des 13. Art. eben dieses Gesetzes, welcher die fernere Entrichtung derselben verordnet, begriffen seyen. Der Vollz. Rath glaubt hingegen, daß dieser Bodenzins in die Kategorie derjenigen gehöre, welche für Bewilligungen auf gewisse Vorrechte gelegt worden sind, und für welche gedachtes Gesetz allerdings eine Ausnahme gestattet; folgendes sind die Gründe, welche ihn zu dieser Meinung veranlassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Finanzministerium.

Fortsetzung der Anleitung über die Grundsteuer.

§. 21. Sogleich nach Bekanntmachung der Gesetze und des Beschlusses über die Grundsteuer, werden sich die Mitglieder der Municipalität oder ihre Ausgeschosne in die Gemeinden begeben, wohin sie der Unteraufsicht beschieden haben wird, um die Anleitungen und Erklärungen über die die Grundsteuer und die Schätzung der Liegenschaften betreffenden Verrichtungen, nach Vorschrift des §. 8. oben zu erhalten.

Die Mitglieder der Municipalität werden die verschiedenen Arbeiten unter sich vertheilen, oder falls sie nicht zahlreich genug wären, oder diesen Geschäften nicht obliegen könnten, Ausgeschosne ernennen, so daß alles in den vorgeschriebenen Formen und Zeitfristen geschehe.